

KANTON THURGAU
GEMEINDE RICKENBACH

SCHUTZPLAN

SCHUTZ- UND PFLEGEVORSCHRIFTEN

Oeffentliche Auflage vom 02.10.2000 bis 01.11.2000

Untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 5 Abs. 3 PBG.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 5. September 2000

Der Gemeindeammann:



Karl Brändle

Die Gemeindeschreiberin:



Sandra Hollenstein

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. 60 vom 29.5.2002

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe	1
3. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN OBJEKTEN	1
Art. 4 Trockenstandorte	1
Art. 5 Hochstammobstgarten	2
Art. 6 Hecken	2
Art. 7 Einzelbäume / Baumgruppen / Baumreihen / Alleen	2
Art. 8 Kulturobjekte	2
4. BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN	3
Art. 9 Beiträge und Abgeltungen	3
Art. 10 Bewirtschaftungsverträge	3
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
Art. 11 Bewilligungsinstanz	3
Art. 12 Ausnahmen	3
Art. 13 Weitere Schutzobjekte	3
Art. 14 Rechtsmittel	3
Art. 15 Inkrafttreten	3
Anhang (Verzeichnis der geschützten Natur- und Kulturobjekte)	4
Naturobjekte	4
Kulturobjekte	4

Der Gemeinderat Rickenbach erlässt, gestützt auf §§ 18 und 19 Planungs- und Baugesetz vom 16.8.1995 (PBG), §§ 2 und 10 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 8.4.1992 (NHG), den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte mit den dazugehörenden Vorschriften.

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Der Schutzplan bezweckt die Erhaltung und die fachgerechte Pflege der Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Rickenbach.

Der Schutzplan umfasst die Schutz- und Pflegevorschriften samt Anhang sowie den Situationsplan 1:5000.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Schutzplanes gelten für folgende im Situationsplan bezeichneten Objekte:

Naturobjekte

- Trockenstandorte
- Hochstammobstgarten
- Hecken
- Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen

Kulturobjekte

- Einzelgebäude und ihre Umgebung.

Soweit durch den Schutzplan nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde. Die Erlasse des Kantons und des Bundes bleiben vorbehalten.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe

Alle Eingriffe in Naturobjekte, die über die übliche Pflege hinausgehen, sind bewilligungspflichtig.

Alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen an Kulturobjekten sind bewilligungspflichtig.

3. Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Objekten

Art. 4 Trockenstandorte

Die im Situationsplan eingetragenen Trockenstandorte sind für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Die Trockenstandorte sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten bzw. weiter auszumagern.

Für die Trockenstandorte gelten folgende Pflegevorschriften:

- jährlich mindestens ein Schnitt (frühester Schnitttermin: 15. Juni)
- Schnittgut abführen, auch wenn es keine Verwendung als Futter findet;
- keine Düngung;
- keine Beweidung;
- keine Pflanzenschutzmittel (Pestizide / Herbizide).

Art. 5 Hochstammobstgarten

Der im Situationsplan eingetragene Hochstammobstgarten ist ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Er ist in seinem Bestand (Anzahl, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Der Hochstammobstgarten ist fachgerecht zu pflegen. Natürliche Abgänge von Einzelbäumen sind durch hochstämmige Jungpflanzen zu ersetzen.

Die Beseitigung des Hochstammobstgartens ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann erteilt werden, sofern ein überwiegendes Interesse besteht und der Gesuchsteller für angemessenen Ersatz sorgt.

Art. 6 Hecken

Die im Situationsplan eingetragenen Hecken sind ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Die Hecken sind fachgerecht zu pflegen. Sie sind bei natürlichem Abgang durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten an einem gleichwertigen Standort zu ersetzen. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind zwischen November und Februar erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge und davon höchstens Abschnitte von rund 50 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen ist beidseits der Hecken ein Krautsaum von mindestens 3 m extensiv zu bewirtschaften.

Die Beseitigung der Hecken ist bewilligungspflichtig. Eine Schlagbewilligung kann erteilt werden, sofern ein überwiegendes Interesse besteht und der Gesuchsteller für gleichwertigen Ersatz sorgt.

Art. 7 Einzelbäume / Baumgruppen / Baumreihen / Alleen

Die im Situationsplan eingetragenen Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen sind für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Anzahl, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Die Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen sind fachgerecht zu pflegen. Natürliche Abgänge von Einzelbäumen sind durch einheimische Jungpflanzen, soweit möglich am selben Standort, zu ersetzen. Baumgruppen, Baumreihen und Alleen sind entsprechend zu ergänzen.

Das Fällen der Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen ist bewilligungspflichtig. Eine Schlagbewilligung kann erteilt werden, sofern ein überwiegendes Interesse besteht und der Gesuchsteller für gleichwertigen Ersatz sorgt.

Art. 8 Kulturobjekte

Die im Situationsplan eingetragenen Kulturobjekte umfassen Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen, die Ortsbaulich, architektonisch, künstlerisch oder geschichtlich von besonderer Bedeutung sind. Der konkrete Schutzzumfang wird im Baubewilligungs- / Vorentscheidsverfahren gemäss §§ 86 ff. PBG festgelegt. Die Kulturobjekte sind fachgerecht zu unterhalten.

Der Abbruch dieser Objekte oder eine Zerstörung der schutzwürdigen Teile sind untersagt. Der Wiederaufbau nach einem Natur- oder Gewaltereignis ist gewährleistet.

Bauliche Veränderungen können nur unter Wahrung des besonderen Charakters dieser Bauten vorgenommen werden. Bei Um- und Ausbauten sowie Renovationen ist die kantonale Denkmalpflege beratend beizuziehen. Unter angemessener Berücksichtigung der Nachbarinteressen können Abwei-

chungen von den Regelbauvorschriften bewilligt oder anordnet werden, wenn dies im Interesse des Objektschutzes oder der Wohnhygiene liegt.

In der Umgebung von Kulturobjekten sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

4. Beiträge und Abgeltungen

Art. 9 Beiträge und Abgeltungen

Für besondere Aufwendungen der Bewirtschafter und Grundeigentümer sowie für Ertragsausfälle aufgrund von Nutzungsbeschränkungen dieses Schutzplanes, kann die Gemeinde gestützt auf § 15 NHG Beiträge und Abgeltungen leisten. Massgebend ist das Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte.

Art. 10 Bewirtschaftungsverträge

Der Gemeinderat kann mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern Verträge abschliessen. Darin können weitere Ausführungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Aufwertung sowie die Abgrenzung von Pufferzonen / Krautsaum usw. gemacht werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 11 Bewilligungsinstanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieses Schutzplanes ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonalen Fachstellen als beratende Instanzen beiziehen.

Art. 12 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Fachstellen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Schutzplanes erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Art. 13 Weitere Schutzobjekte

Der Gemeinderat kann gestützt auf § 10 NHG weitere Schutzobjekte durch Entscheid bezeichnen.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs geführt werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Schutzplan tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau in Kraft.

Anhang (Verzeichnis der geschützten Natur- und Kulturobjekte)**Naturobjekte**

Nr.	Beschreibung	Flurname	Parz. Nr.
T1	Trockenstandort	Mühleweiher	147
T2	Trockenstandort	Mühleweiher	147
T4	Trockenstandort	Alpbach	711
H3	Hochstammobstgarten		274, 275
Gh1	Hecke	Alpbach	diverse
Gh2	Hecke	Alpbach / Webereiweiher	diverse
Gh3	Hecke	Alpbach / Mühleweiher	diverse
Gh4	Hecke	Bachstrasse	127
B2	1 Blutbuche	Toggenburgerstr.	185
B3	1 Eiche	Toggenburgerstr.	144
B4	1 Nussbaum		147
B5	1 Zeder	Toggenburgerstr.	142
B6	1 Thujabaum	Toggenburgerstr.	141
B7	1 Blutbuche	Toggenburgerstr.	141
B9	4 Birnenbäume	Krebsbach	261
B11	Lindenallee	Mühlestr.	147
B12	1 Blutbuche / 1 Buche	Mühlestr.	147
B14	1 Linde	Rest. Kreuz	32
B16	1 junge Linde	Vogelherd	700
B17	1 Kirschenbaum	Vogelherd	698
B18	1 Sekoya	Kath. Kirche	24

Kulturobjekte

Assek. Nr.	Beschreibung	Strasse	Parz. Nr.
38	Wohnhaus	Kirchstrasse 4	50
34	Wohnhaus, Scheune, Schopf	Kirchstrasse 10	47
9	Kindergarten, Schulhaus	Kirchstrasse 16	30
8	Schulhaus	Kirchstrasse 20	30
2	Wohnhaus	Kirchstrasse 21	931
3	Wohnhaus, Scheune	Kirchstrasse 23	25
1	Kirche St. Verena	Kirchstrasse	24
157	Wohnhaus	Toggenburgerstrasse 27	144
125	Mehrfamilienhaus	Toggenburgerstrasse 28	239
159	Wohnhaus, Garage	Toggenburgerstrasse 29	142
124	Wohnhaus, Werkstatt, Laden	Toggenburgerstrasse 30	240
160	Wohnhaus, Büro, Garage	Toggenburgerstrasse 31	141
77	Wohnhaus, Garage	Toggenburgerstrasse 46	119
78	Wohnhaus, Werkstatt	Toggenburgerstrasse 44	120